

Aufgrund der §§ 5, 7, 19, 20, 50, 51 und 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318, Geltungsdauer zuletzt verlängert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915)), in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz (EigBetrG) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I 1989, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. 07. 2016 (GVBl. S. 121) sowie der §§ 1 bis 6a, 10 und 12 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.5.2018 (GVBl. S. 247) und der §§ 37 - 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2021 (GVBl. S. 602), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2022 (GVBl. S. 184, 205), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main am 20.10.2022 eine Neufassung der

## **Satzung über die Entwässerung der Stadt Offenbach am Main**

(Entwässerungssatzung - EWS)

beschlossen.

### **Inhaltsübersicht**

#### **I. Allgemeines**

- § 1 Öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung
- § 2 Begriffsbestimmungen und allgemeine Regelungen

#### **II. Anschluss- und Benutzungsbedingungen**

- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 4 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Grundstücksanschluss
- § 6 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 7 Grundstückskläreinrichtungen
- § 8 Genehmigungspflicht
- § 9 Pflichten des/der Abwassereinleiters/Abwassereinleiterin
- § 10 Vorbehandlungsanlagen
- § 11 Einleitungsverbote
- § 12 Einleitungsbeschränkungen
- § 13 Abwasserüberwachung
- § 14 Beiträge und Benutzungsgebühr

### III. Schlussbestimmungen

§ 15 Zutrittsrecht

§ 16 Allgemeine Mitteilungspflichten

§ 17 Haftung

§ 18 Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

§ 20 Inkrafttreten

## I. Allgemeines

### § 1 Öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung

- (1) Der Eigenbetrieb Stadt Offenbach am Main (ESO), Kommunale Dienstleistungen, stellt für die Stadt Offenbach am Main zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwassereinrichtung). Die öffentliche Abwassereinrichtung bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Der ESO bestimmt Art und Umfang der Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der ESO Dritter bedienen.

### § 2 Begriffsbestimmungen und allgemeine Regelungen

- (1) Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Abwasser:

1. das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) sowie
2. das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser)
3. sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser.

Als Abwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.

Grundwasser:

- unterirdisches Wasser, das die Hohlräume der Erdrinde zusammenhängend ausfüllt und dessen Bewegung ausschließlich oder nahezu ausschließlich von der Schwerkraft und den durch die Bewegung selbst ausgelösten Reibungskräften bestimmt wird. Sicker-, Schichten- und Stauwasser gehören zum Grundwasser.

Brauchwasser:

- Das aus anderen Anlagen (z. B. Brunnen, Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser) und Gewässern entnommene Wasser, welches unmittelbar (z. B. über die Grundstücksentwässerungseinrichtungen) oder mittelbar in die Abwasseranlage eingeleitet wird bzw. dieser zufließt.

Abwasserbeseitigung:

- umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Zur Abwasserbeseitigung gehört auch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.

Abwasseranlage:

- alle Anlagen zur Sammlung und Fortleitung von Abwasser sowie zur Abwasserbehandlung, die in der Regel dem allgemeinen Gebrauch dienen. Zu den Anlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.

#### Abwasserbehandlungsanlage:

- Einrichtungen zur Reinigung und Behandlung des Abwassers; zu diesen Einrichtungen gehören auch die letzte(n) Verbindungsleitung(en) vom Netz sowie die Ablaufleitung(en) zum Gewässer.

#### Hauptsammler:

- Leitungen zum Transport des gesammelten Abwassers von der Ortslage (Abwassersammelleitungen) zur Behandlungsanlage einschließlich Regenrückhalte- und Regenüberlaufbecken.

#### Abwassersammelleitungen:

- Leitungen zur Sammlung des über die Anschlusskanäle von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwassers in der Ortslage bis zum Hauptsammler bzw. zur Abwasserbehandlungsanlage.

#### Anschlusskanäle:

- Leitungen von der Abwassersammelleitung bis zur Grenze des zu entsorgenden Grundstückes.

#### Zuleitungskanäle:

- Die im Erdreich oder in der Grundplatte unzugänglich verlegten Leitungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, die das Abwasser den Anschlusskanälen zuführen und die Anschlusskanäle selbst.

#### Grundstück:

- Jeder zusammenhängende Grundbesitz ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

#### Grundstücksentwässerungsanlagen:

- alle Einrichtungen auf den Grundstücken, die der Sammlung, Vorbehandlung, Behandlung und Ableitung des Abwassers dienen, einschließlich des Reinigungs- und Übergabeschachtes an der Grundstücksgrenze bzw. soweit dieser nicht vorhanden ist, bis zur Grundstücksgrenze.

#### Grundstückskläreinrichtungen:

- Kleinkläranlagen nach DIN 4261 und Behälter (abflusslose, wasserdichte Sammelgruben) nach § 47 Hessische Bauordnung.

#### Vorbehandlungsanlagen:

- alle Einrichtungen auf dem Grundstück zur Verringerung der Schadstoffkonzentration des Abwassers.

#### Anschlussnehmer/Anschlussnehmerin:

- Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer/Wohnungseigentümerinnen sowie Wohnungserbbauberechtigte.

#### Abwassereinleiter/Abwassereinleiterin:

- Anschlussnehmer/Anschlussnehmerinnen (-inhaber/-inhaberinnen) und alle zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers Berechtigte und Verpflichtete (insbesondere Pächter/Pächterinnen, Mieter/Mieterinnen, Untermieter/Untermieterinnen) sowie alle, die der Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführen.

#### Allgemeine anerkannte Regeln der Technik (A.a.R.d.T.):

- einschlägige Regelwerke deutscher und europäischer Normierungen und von Branchenverbänden (hier insbesondere Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. –DWA- und Güteschutz Kanalbau e.V.). Diese sind bei der Stadt archivmäßig gesichert niedergelegt.

- (2) Abwasser darf grundsätzlich nur über dafür vorgesehene Ablaufstellen auf dem Grundstück, auf dem es anfällt und leitungsgebunden der Abwasseranlage zugeleitet werden. Über Ausnahmen bestimmt der ESO.

- (3) Alle Regelungen dieser Satzung gelten entsprechend auch für Fliegende Bauten (§ 78 Hessische Bauordnung) und für Abwasserableitungen von Liegenschaften, die nicht Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind (öffentlicher Raum).
- (4) Soweit in dieser Satzung von Grundstückseigentümern/Grundstückseigentümerinnen gesprochen wird, gelten diese Regelungen auch für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer/Wohnungseigentümerinnen sowie Wohnungserbbauberechtigte.
- a) Rückstauenebene ist die Oberkante der nächsten, obenliegenden (entgegen der Fließrichtung) Schachtabdeckung der Abwassersammelleitung, an die der Anschlusskanal des betreffenden Grundstückes angeschlossen ist, mindestens jedoch die Straßenoberkante an der Anschlussstelle.
- b) Abweichend hiervon beträgt die Rückstauenebene für Teile des Stadtteiles Kaiserlei mindestens NN + 98,50 m. Dieses Gebiet ist wie folgt begrenzt:
- nördliche Begrenzung: Südliches Mainufer.
  - westliche Begrenzung: Stadtgrenze nach Frankfurt/Main.
  - südliche Begrenzung: Nordseite Strahlenbergerstraße.
  - östliche Begrenzung: Westseite Goethering mit gefluchteter Verlängerung zum Main.

## **II. Anschluss- und Benutzungsbedingungen**

### **§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder/jede Eigentümer/Eigentümerin eines Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt, hat die Pflicht, dieses Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Sammelleitung erschlossen und ein Anschlusskanal an das Grundstück herangeführt ist. Hat die Stadt mehrere Anschlussleitungen zu einem Grundstück verlegt, ist das Grundstück entsprechend den Vorgaben der Stadt anzuschließen.

Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

- (2) Jede/r Abwassereinleiter/Abwassereinleiterin muss Abwasser, das der Beseitigungspflicht nach § 37 Abs. 1 HWG und der Überlassungspflicht nach § 37 Abs. 3 HWG unterliegt, der Abwasseranlage zuführen.

### **§ 4 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Vom Anschluss- und Benutzungszwang können auf Antrag unter dem Vorbehalt des Widerrufs Grundstücke oder Grundstücksteile befreit werden, wenn ein leitungsgebundener Anschluss nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist. Die Befreiung kann nur erteilt werden, wenn die anderweitige ordnungsmäßige Beseitigung oder Verwertung des Abwassers sichergestellt ist.
- (2) Vom Anschluss- und Benutzungszwang kann abgesehen werden, wenn einer der Ausnahmefälle nach § 37 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 37 Abs. 5 Satz 1 HWG vorliegt.
- (3) Im Übrigen soll Niederschlagswasser nach Maßgabe des § 37 Abs. 4 HWG verwertet werden; auf die Niederschlagswassersatzung der Stadt Offenbach am Main wird verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 5 Ziffer 2 HWG ein Zwang zur Einleitung von Niederschlagswasser nicht besteht.

## **§ 5 Grundstücksanschluss**

- (1) Jedes Grundstück - das grundsätzlich nur einen Anschluss erhält - ist gesondert und unmittelbar an die Abwassersammelleitungen anzuschließen; bei Entwässerung im Trennsystem erfolgen jeweils ein getrennter Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser. Gleiches gilt, wenn die Stadt für jedes dem Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude auf einem Grundstück einen gesonderten Abwassersammelleitung verlegt oder gesonderte Anschlusskanäle angeordnet hat. Unter besonderen Umständen kann der ESO anordnen oder gestatten, dass mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Anschluss entwässert werden, oder durch separate Leitungen über das an der Abwasseranlage anliegende Vorderliegergrundstück Hinterliegergrundstücke entwässert werden, sofern die maßgeblichen Teile der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage sowie des gemeinsam genutzten Anschlusskanals durch Grunddienstbarkeit oder Baulasteintragung gesichert sind. Hierbei ist gegenüber dem ESO der Eigentümer des Anschlusskanals verpflichtet, welcher direkt an der Abwassersammelleitung angeschlossen ist. In diesen Fällen gilt jede/r der beteiligten Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen als Anschlussnehmer/Anschlussnehmerin und jedes der beteiligten Grundstücke als an die Abwasseranlage angeschlossen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.
- (3) Der ESO bestimmt Art und Lage des Anschlusses, Anzahl, Material, Führung, lichte Weite, Baubeginn und Inbetriebnahme der Anschlusskanäle sowie Art und Lage der Reinigungs- und Übergabeschächte/-öffnungen nach den Verhältnissen der Abwasseranlage und der einzelnen Grundstücke. Der ESO bestimmt auch Art und Zeitpunkt des Rückbaues nicht mehr benötigter Anschlusskanäle. Auf die Genehmigungspflicht nach § 8 wird verwiesen.
- (4) Der Anschlusskanal steht in der wirtschaftlichen Verfügungsgewalt des/der Anschlussnehmers/Anschlussnehmerin.
- (5) Anschlusskanäle dürfen nur von einem vom ESO zugelassenen Unternehmen auf Auftrag und für Rechnung des/der Anschlussnehmers/Anschlussnehmerin hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt werden. Diese Unternehmen müssen vor Auftragsvergabe und während der Werkleistung die erforderliche Fachkunde Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Betrieb oder die Stelle die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. (RAL) herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 oder gleichwertige Anforderungen erfüllt. Die Anforderungen sind erfüllt, wenn der Betrieb oder die Stelle im Besitz des RAL-Gütezeichens für den jeweiligen Ausführungsbereich oder die jeweilige Beurteilungsgruppe ist. Die Anforderungen sind ebenfalls erfüllt, wenn der Betrieb oder die Stelle die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit unter Beachtung der Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GZ 961 nachweist.
- (6) Anschlusskanäle müssen nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik geplant, hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten, betrieben und beseitigt werden.

## **§ 6 Grundstücksentwässerungsanlagen**

Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik geplant, hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten, betrieben und entfernt werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch fachkundige Unternehmer ausgeführt werden.

## **§ 7 Grundstückskläreinrichtungen**

- (1) Grundstückskläreinrichtungen müssen von dem/der Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin auf eigene Kosten nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik geplant, hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten, betrieben und beseitigt werden, wenn in die Abwasseranlage nur vorgeklärtes Abwasser eingeleitet werden darf oder wenn ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, nicht an die Abwasseranlage angeschlossen ist, weil keine Abwassersammelleitung vorhanden ist oder eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise erteilt ist.
- (2) Das Einleiten von Niederschlagswasser in Grundstückskläreinrichtungen ist unzulässig.
- (3) Grundstückskläreinrichtungen sind auf Kosten des/der Anschlussnehmers/Anschlussnehmerin stillzulegen, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt.
- (4) Die Entleerung und Beseitigung der in den Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Schlämme, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt, und Abwässer erfolgt durch den ESO.
- (5) Der Antrag auf Abholung ist so rechtzeitig beim ESO zu stellen, dass ein Überlaufen der Grundstückskläreinrichtungen mit Sicherheit unterbleibt. Den Termin für die Abholung bestimmt der ESO.
- (6) Für die Entleerung und Beseitigung nach Abs. 4 erhebt der ESO Gebühren gem. § 14 dieser Satzung.

## **§ 8 Genehmigungspflicht**

- (1) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung (in Verbindung mit § 9, Abs. 4 sind ggf. auch sich ergebende Veränderungen im Zuge der meldepflichtigen Störungen die und Beseitigung des Grundstücksanschlusses sowie die Zuführung von Abwasser bedürfen der Genehmigung durch den ESO, auf § 5 Abs. 3 wird verwiesen. Der Antrag ist schriftlich (unter Verwendung der beim ESO erhältlichen Vordrucke) zu stellen. Dem Antrag geht zwingend eine vorhabenbezogene Entwässerungsvoranfrage voraus. Dieser sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Der ESO kann Ergänzungen zu den Unterlagen und andere Nachweise verlangen oder eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn dies aus sachlichen Gründen erforderlich ist. Die Erteilung der Genehmigung für die Zuführung von Abwasser setzt voraus, dass der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin einen Nachweis darüber vorlegt, dass die Zuleitungskanäle auf seinem/ihrem Grundstück und die dazugehörigen Anschlusskanäle den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Aus dem Nachweis muss die Art, die Dimension, die Lage und der Zustand der Zuleitungskanäle hervorgehen.
- (2) Die Voranfrage nach Abs. 1 Satz 3 wird mit einem Entwässerungsvorbescheid beschieden.
- (3) Die Genehmigung nach Abs. 1 wird nur nach Vorliegen eines positiven Entwässerungsvorbescheides nach Abs. 2 erteilt. Sie kann mit Befristungen und Bedingungen erlassen und mit Auflagen und Vorbehalten verbunden werden, um die Erfüllung der in § 5 genannten Bestimmungen sicherzustellen.

## § 9 Pflichten des/der Abwassereinleiters/Abwassereinleiterin

- (1) Der/die Abwassereinleiter/Abwassereinleiterin ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Anschlusskanäle und der Grundstücksentwässerungsanlage, die Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit und die Errechnung der Beiträge, Gebühren und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer/Eigentümerinnen der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der/die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin bzw. Erbbauberechtigte verpflichtet, auf dem ihm/ihr übersandten Erfassungsbogen Lage, Art und Größe der bebauten, überbauten und befestigten und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücksflächen innerhalb eines Monats dem ESO mitzuteilen. Ggf. sind dazu prüffähige Unterlagen vorzulegen, z. B. Lagepläne, in denen die bebauten, überbauten und befestigten Grundstücksflächen gekennzeichnet und die für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße, die Befestigungsarten sowie Art der Ableitung und Verwendung des Niederschlagswassers von diesen Teilflächen eingetragen sind. Kommt der/die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin bzw. Erbbauberechtigte trotz schriftlicher Erinnerung seiner/ihrer Mitwirkungs- und Auskunftspflicht nicht oder nur teilweise nach, wird der ESO die bebauten, überbauten und befestigten und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücksflächen anhand der ihm vorliegenden Flächendaten schätzen und als Bemessungsgrundlage für die Gebührenberechnung festlegen.
- (3) Wird die Größe der an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen bebauten und/oder befestigten Flächen verändert oder zusätzliche bebaute und/oder befestigte Flächen an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, so hat der/die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin dies dem ESO innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen.
- (4) Der/die Abwassereinleiter/Abwassereinleiterin hat die Anschlusskanäle und die Grundstücksentwässerungsanlage auf seine/ihre Kosten stets in einem ordnungsgemäßen, betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Er/sie hat dem ESO unverzüglich jede Beschädigung an den Anschlusskanälen und der Grundstücksentwässerungsanlage oder sonstige Störungen des Betriebsablaufs mitzuteilen und für deren unmittelbare Beseitigung zu sorgen. Dies gilt insbesondere, wenn wassergefährdende Stoffe auslaufen und in die Abwasseranlage gelangen können. Bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist der ESO berechtigt, entsprechende Sicherheitsmaßnahmen auf Kosten des/der Verursachers/Verursacherin oder Abwassereinleiters/Abwassereinleiterin einzuleiten.
- (5) Der/die Abwassereinleiter/Abwassereinleiterin hat auf Verlangen des ESO einen Nachweis über den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb seiner/ihrer Zuleitungskanäle zum öffentlichen Kanal vorzulegen, der Auskunft gibt, ob diese den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Aus dem Nachweis müssen der Zustand und die Lage der Zuleitungskanäle hervorgehen. Der Nachweis darf nur von Firmen geführt werden, die über die in den Bestimmungen der nach § 40 Abs. 2 HWG erlassenen Rechtsverordnung (Eigenkontrollverordnung) festgelegten Qualifikationen verfügen. Die Form des Nachweises bestimmt der ESO.
- (6) Wenn sich Art, Menge, Verschmutzungsgrad oder Schlammanteil des Abwassers wesentlich ändern, hat der/die Abwassereinleiter/Abwassereinleiterin dies unaufgefordert dem ESO mitzuteilen.
- (7) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage hat sich jede/r Abwassereinleiter/Abwassereinleiterin auf eigene Kosten selbst zu schützen.
- (8) Der/die Abwassereinleiter/Abwassereinleiterin ist verpflichtet, Grundstücksentwässerungsanlagen und Anschlusskanäle auf Verlangen des ESO auf seine/ihre Kosten anzupassen, wenn notwendige Änderungen oder Erweiterungen an der Abwasseranlage, Änderungen gesetzlicher oder technischer Bestimmungen oder Änderungen an den Grund-



stücksgrenzen dies notwendig machen. Der ESO legt im Einzelfall fest, in welcher Frist und auf welche Weise die Anpassung erfolgen muss.

- (9) Einleiter/Einleiterinnen nicht häuslichen Abwassers sind verpflichtet, auf Verlangen des ESO auf ihre Kosten einen Kontroll- und Übergabeschacht zu errichten, Geräte und Instrumente zur Messung und Registrierung der Abwassermengen sowie der Beschaffenheit der Abwässer anzubringen, zu betreiben und in ordnungsgemäßigem, betriebsfähigem Zustand zu erhalten.
- (10) Bei berechtigtem Verdacht auf Schäden am Zuleitungskanal, beabsichtigter Weiternutzung bei wesentlichen Änderungen oder Neuherstellung der Grundstücksentwässerungsanlage, hat der/die Abwassereinleiter/Abwassereinleiterin auf Verlangen des ESO auf seine/ihre Kosten eine Untersuchung des Zuleitungskanals vornehmen zu lassen. Die Art der Untersuchung bestimmt der ESO unter Beachtung des § 5 Abs. 6.

### **§ 10 Vorbehandlungsanlagen**

- (1) Einleiter/Einleiterinnen von nicht häuslichem Abwasser sind auf Verlangen des ESO verpflichtet, das Abwasser vor der Einleitung in die Abwasseranlage unter Beachtung des § 6 dieser Satzung vorzubehandeln. Dies gilt insbesondere, wenn nachteilige Wirkungen nach § 11 Abs. 1 zu besorgen sind.
- (2) Der/die Betreiber/Betreiberin von Vorbehandlungsanlagen hat durch Eigenkontrollen zu überwachen und zu gewährleisten, dass die nach § 11 von der Einleitung ausgeschlossenen Stoffe nicht in die Abwasseranlage gelangen und die in § 12 festgesetzten Grenzwerte nicht überschritten werden. Ihm/ihr kann die Führung eines Betriebstagebuches aufgegeben werden. Er/sie hat eine Person zu benennen, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage verantwortlich ist.

### **§ 11 Einleitungsverbote**

- (1) In die Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, das
  - Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen gefährdet,
  - den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage stört,
  - die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung gefährdet,
  - den Gewässerzustand nachhaltig beeinträchtigt,
  - sich sonst umweltschädigend auswirkt.Es darf nur frisches oder in zulässiger Weise vorbehandeltes Abwasser eingeleitet werden.
- (2) Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen, dürfen nicht in die Abwasseranlage eingebracht werden. Hierzu gehören z. B.:
  - Schutt, Asche, Müll, Treber, Glas, Sand, Zement, Mörtel, Kalkhydrat, Fasern, Textilien und Ähnliches,
  - Kunstharz, Lacke, Latices, Farben, Bitumen und Teer sowie deren Emulsionen, flüssige Abfälle, die erhärten, Kunststoffe,
  - Sturz- oder Stichblut, Schlachtabfälle, Borsten, Lederreste,
  - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlempe, Trub, Trester, Krautwasser, Hefe,
  - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette,
  - Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, welche Acetylen bilden, halogenierte Kohlenwasserstoffe, ausgesprochen toxische Stoffe,
  - der Inhalt von Chemietoiletten.

Das Einleiten von Kondensaten ist ausnahmsweise genehmigungsfähig, wenn der/die Anschlussnehmer/Anschlussnehmerin nachweist, dass das einzuleitende Kondensat den pH-Grenzwertbereich von 6,5 bis 10 einhält. Bei Feuerungsanlagen mit Leistungen > 200 kW muss stets eine Neutralisation erfolgen.

- (3) Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkessel und das Einleiten von Kühlwasser sind nicht gestattet.
- (4) Auf Grundstücken, in deren Abwasser unzulässige Stoffe (z. B. Benzin, Öle, Fette, Stärke) enthalten sind, müssen von dem/der Anschlussnehmer/Anschlussnehmerin Anlagen zum Zurückhalten dieser Stoffe eingebaut und ordnungsgemäß betrieben werden. Das Einleiten dieses Abwassers ist nur dann zulässig, wenn die erforderlichen Anlagen eingebaut sind und ihr ordnungsgemäßer Betrieb sichergestellt ist.
- (5) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Abwassereinleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Abwasseranfallstellen erfolgen.
- (6) Das Einleiten von Grund- und Quellwasser ist, mit Ausnahme der in § 12 Abs. 8 enthaltenen Regelung unzulässig. Soweit Hausdrainagen vor Inkrafttreten dieser Satzung zulässigerweise an die Abwasseranlage angeschlossen worden sind, genießen diese Anschlüsse Bestandsschutz bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine anderweitige Entsorgung des Grundwassers billigerweise verlangt werden kann. Für die Einleitung von Grundwasser nach Satz 2 werden Gebühren nach § 14 dieser Satzung erhoben.

### § 12 Einleitungsbeschränkungen

- (1) Das Verbot nach § 11 erstreckt sich auf das Einleiten und Einbringen von Stoffen der dort beschriebenen Eignung in Schmutz- und Mischwasserkanäle - vorbehaltlich der nachstehenden Absätze - dann nicht, wenn folgende Grenzwerte in der nicht abgesetzten, homogenisierten, qualifizierten Stichprobe eingehalten sind:

#### Physikalische Parameter

Temperatur	35 °C
pH-Wert	6- 10
Absetzbare Stoffe aus Vorbehandlungsanlagen	1 ml/l

#### Organische Stoffe und Lösungsmittel

Organische Lösungsmittel	10 mg/l
Halogenierte Kohlenwasserstoffe, berechnet als organisch gebundenes Chlor	1 mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), angegeben als Chlorid	1 mg/l
Phenolindex	20 mg/l
Kohlenwasserstoffe	20 mg/l
Schwerflüchtige lipophile Stoffe	100 mg/l

#### Anorganische Stoffe (gelöst)

Nitrit (berechnet als Stickstoff)	10 mg/l
-----------------------------------	---------

Cyanid, gesamt	5 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar	0,2 mg/l
Sulfat	400 mg/l

#### Anorganische Stoffe (gesamt)

Arsen	0,1 mg/l
Blei	2 mg/l
Cadmium	0,5 mg/l
Chrom, gesamt	2 mg/l
Chrom(VI)	0,2 mg/l
Kupfer	2 mg/l
Nickel	2 mg/l
Quecksilber	0,05 mg/l
Silber	0,5 mg/l
Zink	5 mg/l
Zinn	3 mg/l

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen. Diese sind bei der Stadt archivmäßig gesichert niedergelegt.

- (2) Werden von der Obersten Wasserbehörde Anforderungen zur Behandlung und/oder Zurückhaltung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe amtlich eingeführt, können die davon betroffenen Einleitungsgrenzwerte als eingehalten gelten, wenn der/die Abwassereinleiter/Abwassereinleiterin zweifelsfrei nachweist, dass die gestellten Anforderungen vollständig erfüllt werden.
- (3) Im Bedarfsfall können
  - a) für nicht in Abs. 1 genannte Stoffe Grenzwerte festgelegt werden,
  - b) unabhängig von den festgesetzten Grenzwerten Frachtmengenbegrenzungen festgelegt werden,
  - c) höhere Grenzwerte unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn innerhalb dieser Grenzen Beeinträchtigungen und Schädigungen nach § 11 nicht zu besorgen sind
  - d) geringere Grenzwerte und Frachtmengenbegrenzungen festgesetzt werden, wenn Beeinträchtigungen und Schädigungen nach § 11 zu besorgen sind.
- (4) Das Verdünnen des Abwassers zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.
- (5) Für das Einleiten von Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Abwasser, das gentechnisch verändertes Material enthalten kann, darf nur sterilisiert in die Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (7) Fallen auf einem Grundstück erhöhte Abwassermengen stoßweise an, die zu Belastungen bei der Abwasserableitung und -behandlung führen, ist das Abwasser auf Verlangen des ESO auf dem angeschlossenen Grundstück zu puffern und gleichmäßig in die Abwasseranlage einzuleiten.
- (8) In besonderen Ausnahmefällen (z.B. aus baulichen Gründen vorübergehend erforderliche Grundwasserhaltung, Grundwassersanierungen) kann die Einleitung von Grundwasser in die Abwasseranlage erlaubt werden. Hierzu ist vor Einleitebeginn beim ESO ein entsprechender Antrag auf Erlaubnis zu stellen. Für die Einleitung von Grundwasser werden Gebühren nach § 14 dieser Satzung erhoben.

- (9) Abwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist aufzufangen und in gesetzlich zugelassener Art und Weise zu entsorgen.

### **§ 13 Abwasserüberwachung**

- (1) Der ESO überwacht die Einleitungen nicht häuslichen Abwassers entsprechend den Bestimmungen der nach § 40 Abs. 2 HWG erlassenen Rechtsverordnung (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils gültigen Fassung und zur Sicherung der Grundsätze nach den §§ 11 und 12 dieser Satzung. Der ESO kann mit der Überwachung eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle beauftragen.
- (2) Die Betriebsüberwachung, die Entnahme von Abwasserproben sowie die Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen durch die Beauftragten des ESO erfolgen in der Regel unangemeldet. Den Beauftragten des ESO, die sich auf Verlangen ausweisen, ist hierzu ungehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Betriebsgrundstücken und Räumen sowie Anlagen auf den Grundstücken zu gewähren und die Überprüfung zu ermöglichen.
- (3) Die Überwachung der Einleitungen nicht häuslichen Abwassers durch den ESO erfolgt unabhängig von einer im Einzelfall von der Wasserbehörde geforderten oder gesetzlich vorgeschriebenen Überwachung.
- (4) Die Überwachung orientiert sich an den in § 12 Abs. 1 und 3 festgelegten Einleitungsgrenzwerten, an den in Einleitungserlaubnissen gemäß § 58 WHG festgesetzten Werten und an den Vorgaben wasserrechtlicher Genehmigungen gemäß § 60 WHG. Im Regelfall wird die Überwachung mindestens einmal jährlich durchgeführt.
- (5) Der ESO kann auf Grund der in Abs. 1 genannten Rechtsverordnung je nach Beschaffenheit des Abwassers die Entnahmestellen für Abwasserproben, die Untersuchungshäufigkeit, die Untersuchungsparameter sowie Art und Dauer der Probenentnahmen in einem Messprogramm festlegen. Das Messprogramm des Abs. 4 kann vom ESO jederzeit erweitert werden, wenn sich aus dem Ergebnis des bisherigen Überwachens Veranlassung hierzu ergibt. Festgestellte Überschreitungen einzuhaltender Grenzwerte können eine Intensivierung der Überwachung zur Folge haben. Der/die Abwassereinleiter/Abwassereinleiterin kann vom ESO zusätzliche Untersuchungen des Abwassers verlangen, nicht jedoch deren Zeitpunkt bestimmen. Hierbei hat er das Recht, diese auf einzelne Grenzwerte oder den chemischen Sauerstoffbedarf zu beschränken.
- (6) Maßgeblich für die Einhaltung der Einleitebedingungen ist der Ort des Abwasseranfalls oder der Ablauf der Vorbehandlungsanlage.
- (7) Für die Überwachung der Einleitungen nicht häuslichen Abwassers erhebt der ESO Gebühren nach § 14 dieser Satzung.

### **§ 14 Beiträge und Benutzungsgebühren**

Kanalbenutzungsgebühren, Gebühren für die Einleitung von Grundwasser, für die Entleerung und Beseitigung der in den Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Schlämme und Abwässer und für die Überwachung der Einleitungen nicht häuslichen Abwassers werden nach Maßgabe der Entwässerungsgebühren- und -kostenerstattungssatzung der Stadt Offenbach am Main (Entwässerungsgebührensatzung) erhoben.

Des Weiteren werden nach der vorgenannten Entwässerungsgebührensatzung Erstattungsansprüche geltend gemacht.

Nach der Kanalschlußbeitragsatzung der Stadt Offenbach am Main werden daneben Beiträge erhoben.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 15 Zutrittsrecht**

Der/die Anschlussnehmer/Anschlussnehmerin hat den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen, Wasserverbrauchsanlagen, Wassergewinnungsanlagen, Versickerungseinrichtungen und Anschlussleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Messeinrichtungen, erforderlich ist.

#### **§ 16 Allgemeine Mitteilungspflichten**

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Gemeinde vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Anschlussnehmer, der bauliche Veränderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen vornehmen lassen will, hat dies der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen.
- (3) Wer gewerbliches Abwasser oder mit gewerblichem Abwasser vergleichbares Abwasser einleitet, hat der Stadt oder den Beauftragten der Stadt alle mit der Abwasserentstehung und -fortleitung zusammenhängenden Auskünfte über Art, Menge und Entstehung des Abwassers zu erteilen. Die Stadt kann verlangen, dass hierzu ein von ihr vorgegebener Fragebogen in schriftlicher Form zu beantworten ist; hierfür können Fristen gesetzt werden.

#### **§ 17 Haftung**

- (1) Der/die Abwassereinleiter/Abwassereinleiterin haftet für alle Schäden an der Abwasseranlage, die durch Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Satzung, die darin in Bezug genommenen Vorschriften oder gegen die auf Grund der Satzung erlassenen Anordnungen entstehen. Er/sie hat den ESO von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die auf Grund derartiger Schäden gegen ihn/sie geltend gemacht werden.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (3) Weitergehende Haftungsverpflichtungen auf Grund sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bleiben unberührt.
- (4) Für Schäden, die infolge von höherer Gewalt, Naturereignissen wie starke Niederschläge, Hochwasser, Schneeschmelze, Wolkenbruch, Rückstau bei Hochwasser, Stauungen des Abwasserablaufes und dergleichen entstehen, wird vom ESO weder Schadenersatz noch Minderung der Gebühren gewährt.
- (5) Die Stadt haftet für Schäden durch Betriebsstörungen an der Abwasseranlage, sofern bei Schäden an Körper und Gesundheit Vorsatz oder Fahrlässigkeit, bei anderen Schäden Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

## § 18 Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zum Zwecke der Einhaltung wasserrechtlicher Vorschriften, der Bedarfsplanung, der Gebührenkalkulation, der Festsetzung und Beitreibung nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Abgaben sowie des Gebühreneinzugs mittels Lastschriftermächtigung ist es erforderlich, Angaben über die gebührenpflichtigen Personen mit Name und Adresse, deren Auskünfte, übermittelte Kontaktdaten sowie Angaben über die anschlusspflichtigen Grundstücke automatisiert zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Im Falle des Gebühreneinzugs mittels Lastschriftermächtigung betrifft dies auch die SEPA-Daten (Daten für den bargeldlosen Zahlungsverkehr im einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum).
- (2) Über Grundstücke im Stadtgebiet werden folgende Angaben erhoben, gespeichert und verarbeitet:
1. Gemarkung, Flur, Grundstücksfläche, Flurstück mit Nummern und Adresse,
  2. Name und Adresse der Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen oder Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer/Wohnungseigentümerinnen und Wohnungserbbauberechtigten an dem Grundstück,
  3. Name und Adresse der Empfangs- und Handlungsbevollmächtigten der Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen oder Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer/Wohnungseigentümerinnen und Wohnungserbbauberechtigten,
  4. Kontaktdaten, welche von diesen Personen mitgeteilt werden,
  5. Im Einzelfall erfolgt ein Abgleich mit Einwohnermeldedaten.

Zudem werden alle erforderlichen Geodaten im Stadtgebiet erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die genannten Daten werden erhoben durch

- a) Befliegung des Stadtgebiets mit anschließender Erstellung von Geodaten,
- b) automatisierten Datenabruf des Liegenschaftskatasters und des Liegenschaftsbuches hinsichtlich der Daten zur Grundstücksbemessung,
- c) automatisierten Datenabruf bei der Grundsteuerdatenbank hinsichtlich der Zuordnung der Grundstücke zu den für die Erhebung der Grundsteuer verwendeten Adressdaten.

Soweit für die Gebührenermittlung erforderlich, findet ein Abgleich mit den Daten des Wasserversorgers und des Abfallentsorgers statt.

- (3) Die Stadt ist nach den folgenden Vorgaben berechtigt, elektronische Wasserzähler mit Funkmodul einzusetzen. Zur Ermittlung der Wassermengen aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) als Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers erhebt, speichert und verarbeitet die Stadt mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler insbesondere folgende verbrauchsbezogene relevante Daten:
- Zählernummer;
  - aktueller Zählerstand;
  - Verbrauchssummen für Monate und Jahre;
  - Durchflusswerte;
  - die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte;
  - Betriebs- und Ausfallzeiten;
  - Speicherung von Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte).

Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der städtischen Entwässerungsanlage erforderlich ist. Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch

durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig. Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt oder verarbeitet werden. Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen. Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen. Dem Einbau und Betrieb solcher Zähler kann ein/e Betroffener/Betroffene nach Maßgabe von Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) schriftlich widersprechen. Soweit ein/e Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin, ein/e Erbbauberechtigte/r, ein/e Wohnungseigentümer/Wohnungseigentümerin oder ein/e Wohnungserbbauberechtigte/r nicht gleichzeitig Betroffener/Betroffene ist, hat dieser dem/den Betroffenen die datenschutzrelevanten Informationen weiterzuleiten.

Der/die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin, der/die Erbbauberechtigte, der/die Wohnungseigentümer/Wohnungseigentümerin und der/die Wohnungserbbauberechtigte haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn/sie hieran ein Verschulden trifft. Er/sie hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Er/sie ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

Mechanische sowie elektronische Wasserzähler ohne Funkmodul werden von einem Beauftragten der Stadt möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Stadt von dem/der Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin, dem/der Erbbauberechtigten, dem/der Wohnungseigentümer/Wohnungseigentümerin oder dem/der Wohnungserbbauberechtigten selbst abgelesen bzw. ausgelesen. Bei elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul, bei denen nicht sämtliche gespeicherte Daten per Funk übermittelt werden, erfolgt eine Auslesung vor Ort nur mit Zustimmung von dem/der Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin, dem/der Erbbauberechtigten, dem/der Wohnungseigentümer/Wohnungseigentümerin oder dem/der Wohnungserbbauberechtigten.

Der/die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer/Wohnungseigentümerin oder Wohnungserbbauberechtigte hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler zur Ab- bzw. Auslesung vor Ort sowie zur Funkauslesung leicht erreichbar sind.

- (4) Verantwortliche Stelle für die Speicherung und Verarbeitung der vorgenannten personenbezogenen Daten ist der Eigenbetrieb Stadt Offenbach (ESO), Kommunale Dienstleistungen, Daimlerstr. 8, 63071 Offenbach.
- (5) Einzelheiten zu der Speicherung, Verarbeitung und Löschung personenbezogener Daten im Rahmen der öffentlich Einrichtung Abfallentsorgung sind der Datenschutzerklärung auf der Homepage der Stadt Offenbach unter <http://www.offenbach.de/datenschutz-esoeigenbetrieb> in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen.

## **§ 19 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 2 Abs. 2 Abwasser nicht über dafür vorgesehene Ablaufstellen auf dem Grundstück und leitungsgebunden der Abwasseranlage zuleitet,
  2. § 3 Abs. 1 ein Grundstück nicht an die Abwasseranlage anschließt,
  3. § 3 Abs. 2 Abwasser, das der Beseitigungspflicht unterliegt, nicht der Abwasseranlage zuführt,
  4. § 5 Abs. 1 das Grundstück ohne Vorliegen einer Genehmigung anders als gesondert und unmittelbar an die Abwasseranlage anschließt,
  5. § 5 Abs. 3 den Anschlusskanal abweichend von den Festlegungen herstellt,

6. § 5 Abs. 5 den Anschlusskanal von anderen als den zugelassenen Unternehmern herstellen, erneuern, verändern, unterhalten oder beseitigen lässt,
7. § 5 Abs. 6 den Anschlusskanal nicht nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik plant, herstellt, erneuert, verändert, unterhält, betreibt oder beseitigt,
8. § 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik plant, herstellt, erneuert, verändert, unterhält, betreibt oder beseitigt,
9. § 7 Abs. 1 die Grundstückskläreinrichtungen nicht nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik plant, herstellt, erneuert, verändert, unterhält, betreibt oder beseitigt,
10. § 7 Abs. 2 Niederschlagswasser in die Grundstückskläreinrichtung einleitet,
11. § 7 Abs. 3 Grundstückskläreinrichtungen betreibt, obwohl die Möglichkeit geschaffen ist, das Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, und Grundstückskläreinrichtungen nicht auf seine/ihre Kosten stilllegt,
12. § 7 Abs. 4 die Entleerung und Beseitigung der in den Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Schlämme, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt, und Abwässer durch Andere als den ESO bzw. dessen Beauftragte durchführen lässt,
13. § 7 Abs. 5 den Antrag auf Abholung nicht rechtzeitig beim ESO stellt,
14. § 8 Abs. 1 den Grundstücksanschluss ohne Genehmigung herstellt, erneuert, verändert oder beseitigt,
15. § 8 Abs. 3 Befristungen, Bedingungen, Auflagen und Vorbehalte nicht einhält oder erfüllt,
16. § 9 Abs. 1 die für die Prüfung der Anschlusskanäle, der Grundstücksentwässerungsanlage, die Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit, die Errechnung der Beiträge, Gebühren und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
17. § 9 Abs. 3 bei einer Veränderung der angeschlossenen abflusswirksamen Flächen seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
18. § 9 Abs. 4 Satz 1 die Anschlusskanäle und die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in einem ordnungsgemäßen, betriebsfähigen Zustand erhält,
19. § 9 Abs. 4 Satz 2 nicht unverzüglich jede Beschädigung an den Anschlusskanälen und der Grundstücksentwässerungsanlage oder sonstige Störungen des Betriebsablaufs mitteilt und für deren unmittelbare Beseitigung sorgt,
20. § 9 Abs. 5 den Nachweis über den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb der Zuleitungskanäle nicht erbringt,
21. § 9 Abs. 6 wesentliche Änderungen von Art, Menge, Verschmutzungsgrad oder Schlammanteil des Abwassers dem ESO nicht unaufgefordert mitteilt,
22. § 9 Abs. 8 Grundstücksentwässerungsanlagen und Anschlusskanäle nicht in der geforderten Weise und Frist anpasst,
23. § 9 Abs. 19 einen Kontroll- und Übergabeschacht nicht errichtet, Geräte und Instrumente zur Messung und Registrierung der Abwassermengen sowie der Beschaffenheit der Abwässer nicht anbringt, betreibt oder in ordnungsgemäßem, betriebsfähigem Zustand erhält,
24. § 9 Abs. 10 Zuleitungskanäle nicht (auf Verlangen des ESO) oder nicht in der geforderten Art untersucht,
25. § 10 Abs. 1 dem Verlangen des ESO nicht nachkommt, Vorbehandlungsanlagen zu errichten,



26. § 10 Abs. 2 Vorbehandlungsanlagen nicht ordnungsgemäß betreibt,
  27. § 11 Abs. 1 Abwasser der dort beschriebenen Eignung einleitet,
  28. § 11 Abs. 2 die dort genannten Abfälle und Stoffe in die Abwasseranlage einbringt,
  29. § 11 Abs. 3 die dort genannten Anlagen an die Abwasseranlage anschließt oder Kühlwasser einleitet,
  30. § 11 Abs. 4 Anlagen zum Zurückhalten von im Abwasser enthaltenen unzulässigen Stoffen nicht einbaut oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
  31. § 11 Abs. 6 Grund- und Quellwasser in die Abwasseranlage einleitet,
  32. § 12 Abs. 1 und 3 die in dieser Vorschrift oder vom ESO festgesetzten Grenzwerte oder Frachtmengenbegrenzungen überschreitet,
  33. § 12 Abs. 4 Abwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte verdünnt,
  34. § 13 Abs. 2 die Betriebsüberwachung und Durchführung von Kontrollen verhindert,
  35. § 15 den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den in dieser Bestimmung genannten Anlagen und Einrichtungen verweigert,
  36. § 16 Abs. 1 und 2 den dort genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
  37. § 16 Abs. 3 die von der Gemeinde geforderten Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig, nicht in der verlangten Form oder wahrheitswidrig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von € 5,-- bis zu € 10.000,-- geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen eine höhere Geldbuße vorsehen. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der/die Täter/Täterin aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinn des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Offenbach am Main. Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach sonstigen Bußgeldvorschriften, insbesondere nach § 5 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), bleibt unberührt.

## § 20 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Entwässerungssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundstücksentwässerungssatzung der Stadt Offenbach vom 21.12.2009 außer Kraft.

Offenbach am Main, 13. Dezember 2022  
 Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main

  
 Dr. Felix Schwenke  
 Oberbürgermeister



Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Rechtsvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt: Offenbach am Main, 13. Dezember 2022